



BÜRGERVEREINIGUNG
Bad Hoheneck e.V.

Satzung der Bürgervereinigung Bad Hoheneck e.V.

I. Allgemeines

§1 Name und Organisation:

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgervereinigung Bad Hoheneck e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg-Hoheneck. Er ist in das Vereinsregister Ludwigsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Publikationsmittel ist der Rundbrief. Mitteilungen und Veröffentlichungen können auch in der Ludwigsburger Kreiszeitung und im Hohenecker Ortsblatt erscheinen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2 Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bürgervereinigung verfolgt das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für kommunale Belange des Stadtteiles Hoheneck zu wecken, diese Belange zu unterstützen und konstruktiv an Lösungsvorschlägen mitzuwirken, die Kontakte und das gegenseitige Verständnis der Bürgerschaft untereinander und die Heimatpflege zu fördern.
3. Er versucht dies zu erreichen durch
 - a) Stellungnahme zu wichtigen Problemen des Stadtteils,
 - b) Hilfestellungen bei Wünschen und Anregungen aus der Bevölkerung,
 - c) Durchführung von öffentlichen Aussprachen über den Stadtteil betreffende Fragen,
 - d) Durchführung und Unterstützung von informativen, kulturellen, religiösen und sportlichen Veranstaltungen,
 - e) Zusammenarbeit mit benachbarten Bürgervereinigungen,
 - f) Kontaktpflege und Informationsaustausch mit Parteien und Behörden,
 - g) Unterstützung von Maßnahmen, die den Stadtteil verschönern und die Lebensqualität fördern,
 - h) Pflegemaßnahmen in naturgeschützten Gebieten im Stadtteil.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§3 Mitglieder:

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben werden. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Für besondere Verdienste kann von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Haftung:

1. Jede persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes für Vereinsverbindlichkeiten ist



BÜRGERVEREINIGUNG

Bad Hohenegg e.V.

ausgeschlossen. Für solche ist nur das Vereinsvermögen haftbar.

§5 Ausscheiden:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist,
 - b) durch den fristlosen Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung; der Vorstand beschließt den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit, oder
 - c) mit dem Tode des Mitgliedes.
2. Ausgetretene Mitglieder oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.
3. Ausgeschlossene haben das Recht auf Einspruch zum Ausschluss. Über diesen Einspruch wird bei der nächsten Hauptversammlung entschieden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Wahlrecht:

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme.
2. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für Ausschüsse können auch Nichtmitglieder zeitlich begrenzt benannt werden.

§7 Beiträge:

1. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme.
2. Der Beitrag ist spätestens zum 1. April eines Jahres fällig.
3. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

IV. Vereinsorgane

§8 Organe:

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Ausschüsse.

§9 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr bis spätestens im Mai stattfinden muss. Ihre Aufgaben sind
 - a) die Abnahme des Vorstandsberichts und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
 - f) über Satzungsänderungen.
2. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten



BÜRGERVEREINIGUNG

Bad Hohenock e.V.

gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung enthalten sind oder mit Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt wurden (dies gilt aber nicht für Änderungen der Satzung).

3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit.
4. Geheime Wahl oder Abstimmung muss stattfinden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

§10 Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung:

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens 20% aller Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen, Anträge zur Satzungsänderung 4 Wochen vorher.
4. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer sowie
 - e) bis zu 7 Beisitzern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Politische Mandatsträger und Vorsitzende politischer Parteien dürfen nicht die Mehrheit des Vorstandes bilden.
4. Die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils alleine. Verträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
5. Die zeitlich befristete Beauftragung eines anderen Vorstandsmitgliedes zur geschäftlichen Vertretung ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
6. Der Vorstand kann geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es muss mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.



BÜRGERVEREINIGUNG

Bad Hohenock e.V.

§12 Die Ausschüsse:

1. Der Verein kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse errichten.
2. Diese haben ihre von der Hauptversammlung oder vom Vorstand übertragenen Geschäfte durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand mit deren Zustimmung benannt.
4. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

V. Rechnungsprüfer

§13 Rechnungsprüfer:

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Auf ihren Antrag wird über die Entlastung des Kassenvorges und des Vorstandes einzeln abgestimmt.
3. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

VI. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§14 Satzungsänderungen:

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Sie müssen unter Aufführung des Antragstextes und der Unterzeichner den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Zu Beschlüssen über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

§15 Vereinsauflösung:

1. Anträge zur Vereinsauflösung sind schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Sie müssen unter Aufführung des Antragstextes und der Unterzeichner den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist eine besondere Mitgliederversammlung nötig, in der 75% aller Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung mit der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.
3. Die Versammlung benennt einen Liquidator.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden. Das noch verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Ludwigsburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kulturelle oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Stadtteil Hohenock.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2013 beschlossen und löst die Satzung vom 25.06.1990 ab.